

Az.: 1 A 346/09
1 K 976/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des e. V.
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Projektfördermitteln
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 28. Februar 2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. April 2009 - 1 K 976/07 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rückforderung von Projektfördermitteln nebst Erstattungs- und Zwischenzinsen.
- 2 Mit Zuwendungsbescheid vom 15. Dezember 1993 und Änderungsbescheid vom 15. April 1994 bewilligte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) dem Kläger, einem Naturschutzverband, einen Zuschuss für das Vorhaben „Stadtgarten Connewitz - Aufbau eines Umweltberatungszentrums für Wohnumfeld - Schulhof - ökologische Gartengestaltung“ in Höhe von bis zu 203.592 DM, höchstens jedoch 63,52 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Anteilsfinanzierung für den Forderungszeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Dezember 1994. Der Zuwendungszeitraum wurde einmalig bis zum 31. März 1995 verlängert.
- 3 Dem Zuwendungsbescheid waren die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Teilkopie als dessen „Bestandteil“ (Seite 5 des Bescheids) beigelegt.
- 4 Nr. 2 ANBest-P („nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung“) enthielt folgende Bestimmungen:

„2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen; ausgenommen Spenden) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, (...)“

- 5 Auf die Auszahlungsanträge des Klägers überwies der Beklagte in der Folgezeit 189.942,00 DM auf das klägerische Projektkonto; die letzte Teilauszahlung erfolgte zum 30. März 1995.
- 6 Mit Schreiben vom 30. September 1995 übersandte der Kläger Nachweise für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel; dabei zeigte er dem SMUL eine Überfinanzierung in Höhe von 36.067,81 DM. Daraufhin stornierte das SMUL am 27. November 1995 den noch nicht ausgezahlten Teilbetrag in Höhe von 11.350,00 DM; eine Erstattung des übersteigenden Betrags wurde zunächst nicht gefordert.
- 7 Im Ergebnis einer im Februar 1999 eingeleiteten Verwendungsnachweisprüfung teilte das SMUL dem Kläger im Schreiben vom 24. Februar 1999 mit, dass die eingereichten Rechnungsbelege nicht als „rechnerisch richtig“ festgestellt worden seien. Die entsprechend ergänzten Unterlagen reichte der Kläger im März 1999 an das SMUL zurück.
- 8 In der Folgezeit beauftragte das SMUL die damalige S..... (Nachfolgend: Landesanstalt) - eine dem Staatsministerium nachgeordnete Stelle, die u. a. für Fördermittel im Bereich der Landwirtschaft zuständig war - mit der Verwendungsnachweisprüfung. Der Prüfvermerk der Landesanstalt vom 17. April 2003 führt u. a. aus, dass sowohl die von der Klägerin angezeigten Ausgabenreduzierungen als auch die Erhöhung von Drittmitteln des Arbeitsamts im Projektverlauf zuwendungsrechtlich nicht entsprechend bearbeitet worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nach Vorlage des Verwendungsnachweises nicht - wie bei anderen Projekten - die Rückzahlungsmodalitäten für die angezeigte Überfinanzierung übermittelt worden seien und lediglich eine Stornierung des noch nicht ausgezahlten Zuschussteilbetrags in Höhe von 11.350,00 DM erfolgt sei. Auch im Rahmen der 1999 begonnenen Verwendungsnachweisprüfung sei die bereits im Jahr 1995 angezeigte

Überfinanzierung nicht entsprechend bearbeitet worden; stattdessen seien Angaben von der Klägerin nachgefordert worden, die für die Verwendungsnachweisprüfung „keine relevanten Informationen“ darstellten. Nach haushaltsrechtlichen Vorschriften sei der Beklagte gehalten, alle ihm zustehenden Forderungen bei Fälligkeit in voller Höhe einzuziehen. Hier sei dem Amtsverwalter „aufgrund der eindeutigen Aktenlage“ eine Kenntnisnahme bereits 1994, 1995 und 1999 „möglich“ gewesen. Aufgrund des Verwaltungsablaufs sei eine Verwirkung des Erstattungsanspruchs in Höhe von 22.049,61 DM zu prüfen.

- 9 Nach mehreren Anfragen der Landesanstalt zum weiteren Vorgehen (E-Mails vom 9. Juni 2004 und 4. Januar 2005) wies das SMUL das Landesamt mit Schreiben vom 24. Februar 2006 an, ein Anhörungsschreiben entsprechend den Feststellungen des Prüfvermerks zu erstellen.
- 10 Mit Schreiben vom 28. August 2006 hörte das SMUL den Kläger zur Erstattung eines Betrags in Höhe von 22.049,61 DM (11.273,79 €) nebst Zinsen in Höhe von 1.764,14 DM (901,99 €) an. Die Verwendungsnachweisprüfung habe ergeben, dass der Zuwendungsbetrag im Wege der Anteilsfinanzierung auf 167.892,39 DM festzusetzen sei, jedoch 189.942,00 DM ausgezahlt worden seien. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG. Der Erstattungsbeitrag sei gem. § 44 Abs. 6 Satz 1 der vorläufigen Haushaltsordnung im Zeitraum vom 30. März 1995 bis 4. Oktober 1996 zu verzinsen; auf einen längeren Zinszeitraum werde angesichts des zeitintensiven Prüfverfahrens verzichtet. Schließlich ergebe sich eine Zinsforderung in Höhe von 23,45 DM (11,99 €) wegen Überschreitung der Frist von zwei Monaten zur bestimmungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Zuwendung (§ 49a Abs. 4 VwVfG).
- 11 Nachdem der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 7. März 2007 eine Verjährung der Forderung spätestens zum 31. Dezember 2006 geltend gemacht und das Fachreferat des SMUL eine Einstellung des Rückforderungsverfahrens im Hinblick auf den Prüfvermerk vom 17. April 2003 und die nunmehr geltenden kurzen Verjährungsfristen vorgeschlagen hatte (Aktenvermerk vom 26. Juni 2007), beauftragte das SMUL die Landesanstalt - offenbar mit Blick auf die in der Rechtsprechung seinerzeit ungeklärte Verjährung von Erstattungsansprüchen nach § 49a Abs. 1 VwVfG (Aktenvermerk des

Rechtsreferats vom 4. Juli 2007) - um die weitere Bearbeitung des Projekts und die Erstellung eines Rückforderungsbescheids.

- 12 Unter dem 17. August 2007 erließ das SMUL den verfahrensgegenständlichen „Festsetzungs-, Erstattungs- und Zinsbescheid“, durch den eine Zuwendung in Höhe von 85.842,02 € (Entscheidungssatz Nr. 1), ein Erstattungsanspruch in Höhe von 11.273,78 € (Nr. 2), ein Zinsanspruch in Höhe von 890,00 € für den Zeitraum vom 30. März 1995 bis 4. Oktober 1996 (Nr. 3) sowie eine Zinsforderung in Höhe von 11,99 € für die Überschreitung der Zweimonatsfrist bei der Mittelverwendung festgesetzt wurden.
- 13 Auf die am 21. September 2007 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Leipzig durch Urteil vom 8. April 2009 - 1 K 976/07 -, berichtigt durch Beschluss vom 30. April 2009, den „Festsetzungs-, Erstattungs- und Zinsbescheid“ vom 17. August 2007 antragsgemäß hinsichtlich dessen Nrn. 2 bis 6 aufgehoben. Die Anfechtungsklage sei zulässig und begründet. Entgegen der Ansicht des Beklagten schließe die Beschränkung des Klageantrags auf Nrn. 2 bis 6 des Bescheids ein Rechtsschutzbedürfnis nicht aus. Der Kläger bestreite nicht, dass die Zuwendung mit 85.842,02 € zutreffend festgesetzt worden sei, sondern berufe sich auf eine Verjährung oder zumindest Verwirkung der unter Nrn. 2 bis 6 des Bescheids festgesetzten Forderungen. Die Klage sei begründet, weil die zwischen den Beteiligten nach Grund und Höhe unstreitigen Erstattungs- und Zinsansprüche im Zeitpunkt des Bescheiderlasses bereits verjährt gewesen seien. Nachdem der Kläger die Einrede der Verjährung ausdrücklich erhoben habe, sei er zur Erfüllung der Zahlungsansprüche nicht mehr verpflichtet. Das Rechtsinstitut der Verjährung finde im öffentlichen Recht jedenfalls auf vermögensrechtliche Ansprüche Anwendung, wobei für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche mangels spezieller Verjährungsregeln die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar seien. Mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2002 sei die regelmäßige Verjährungsfrist von ursprünglich 30 Jahren auf nunmehr drei Jahre (§ 195 BGB n. F.) verringert worden. Unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften in Art. 229 § 6 EGBGB sei der Erstattungsanspruch des Beklagten am 1. Januar 2005, spätestens aber am 1. Januar 2007 verjährt. Spätestens aufgrund des Prüfvermerks des Landesamts vom 17. April 2003 habe der Beklagten positive Kenntnis vom Bestehen des Erstattungsanspruchs gehabt. Bereits durch das

Schreiben des Klägers vom 30. September 1995 und die 1999 eingeleitete Verwendungsnachweisprüfung des SMUL hätte der Beklagte Kenntnis vom Bestehen des Erstattungsanspruchs haben müssen. Der Anwendung des neuen Verjährungsrechts auf den Erstattungsanspruch nach § 49a VwVfG stünden keine durchgreifenden Bedenken entgegen. In der - zwischen den einzelnen Senat uneinheitlichen - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei diese Frage noch nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung des 3. Senats (Urt. v. 11. Dezember 2008 - 3 C 37.07 -), die für einen vermögensrechtlichen Herausgabeanspruch nach wie vor von einer dreißigjährigen Verjährung ausgehe, führe zu Wertungswidersprüchen und lasse sich jedenfalls auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nicht übertragen.

- 14 Der Zinsanspruch in Höhe von 890,00 € sei gem. § 217 BGB n. F. verjährt. Auf den Zinsanspruch wegen der nicht fristgerechten Verwendung der Zuwendung (§ 49a Abs. 4 VwVfG) finde die kurze Frist des § 195 BGB n. F. ebenfalls Anwendung.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten neuen Verjährungsregeln auch auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG Anwendung finden.
- 16 Der Beklagte hat gegen das ihm am 15. Mai 2009 zugestellte Urteil Berufung eingelegt und wie folgt begründet: Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts seien die festgesetzten Ansprüche nicht verjährt. Die Verjährung richte sich nicht nach Bundesrecht, sondern nach Landesrecht. Mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 4 SächsVwVfG (nunmehr § 3 SächsVwVfZG) habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Diese landesrechtliche Verweisung auf die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finde auf Erstattungsansprüche nach § 49a VwVfG jedenfalls keine rückwirkende Anwendung. Mit dem 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts sei von einer Fortgeltung der dreißigjährigen Regelverjährung im öffentlichen Recht auszugehen.
- 17 Selbst wenn der erkennende Senat im Urteil vom 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 - für das sächsische Landesrecht von einer dreijährigen Verjährungsfrist ausgegangen sei, sei diese Frist bei Erlass des Bescheids vom 17. August 2007 noch nicht abgelaufen

gewesen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt habe. Die Übersendung des Verwendungsnachweises und der Prüfvermerk der Landesanstalt seien für den Fristbeginn unerheblich. Bei Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sei auf die positive Kenntnis des nach der innerbetrieblichen Organisation zuständigen Bediensteten abzustellen. Zuständig für den Erlass des angefochtenen Bescheids sei nicht die Landesanstalt, sondern allein das SMUL gewesen. Eine Wissenszurechnung scheide sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verjährungsrecht als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu § 48 Abs. 4 VwVfG aus. Die Höhe eines Erstattungsbetrages stehe erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und Durchführung der Anhörung (§ 28 VwVfG) fest. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn sei deshalb der Abschluss des Anhörungsverfahrens, der ein wesentliches Element der Sachaufklärung bilde. Dementsprechend habe die Verjährungsfrist erst mit Eingang des Anwaltschreibens vom 7. März 2007 beim SMUL in Lauf gesetzt werden können.

18 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. April 2009 - 1 K 976/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

19 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

20 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Mit dem rechtskräftigen Senatsurteil vom 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 - sei von einer Regelverjährung von drei Jahren in entsprechender Anwendung von § 195 BGB n. F. auszugehen. § 3 SächsVwVfZG nehme die Regelung des § 4 SächsVwVfG inhaltlich auf und regele rückwirkend die Anwendung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften auch für Erstattungsansprüche. Mit dem Senatsurteil sei für den Fristbeginn auf den Eingang der Verwendungsnachweise abzustellen. Nicht anders als im dort zu Nr. 2.1 ANBest-K entschiedenen Fall enthalte die hier maßgebliche Nebenbestimmung Nr. 2.1 ANBest-P eine auflösende Bedingung. Der Beklagte habe spätestens mit Eingang des am 30. September 1995 übersandten Schreibens des Klägers über die Kenntnis der für die Rückforderung entschei-

derungserheblichen Tatsachen gehabt. Bei Anwendung der Überleitungsvorschrift sei der Rückforderungsanspruch spätestens zum 31. Dezember 2006 verjährt gewesen.

- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (drei Ordner) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 22 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.
- 23 Das Verwaltungsgericht hat den „Festsetzungs-, Erstattungs- und Zinsbescheid“ des Beklagten vom 17. August 2007 zu Recht im Umfang des erstinstanzlichen Klageantrags aufgehoben.
- 24 Die (Teil-)Anfechtungsklage des Klägers ist zulässig. Der Kläger war zur Wahrung seiner Rechte nicht gehalten, Nr. 1 des Bescheids anzufechten. Die dort abschließend festgesetzte Höhe der Zuwendung ist auch aus klägerischer Sicht zutreffend ermittelt worden; daran ändert die klägerseitig geltend gemachte Verjährung des Erstattungsanspruchs sowie der beiden Zinsansprüche nichts.
- 25 Die Rückforderung des zuviel gezahlten Zuschusses in Höhe von 85.842,02 € (Nr. 2 des Bescheids) sowie die Erhebung von Erstattungszinsen in Höhe von 890,00 € (Nr. 3) und von Zwischenzinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung der Zuwendung in Höhe von 11,99 € (Nr. 4) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auf den ausdrücklich so in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag (Niederschrift vom 8. April 2009, Seite 2) war es dem Verwaltungsgericht nicht verwehrt, zugleich die unter Nr. 5 und 6 des Bescheids bestimmten Zahlungsfristen klarstellend aufzuheben. Die unter Nr. 7 festgesetzte Gebühr für den Erlass des „Festsetzungs-, Erstattungs- und Zinsbescheid“ in Höhe von 38,40 € ist angesichts der eindeutigen Formulierung des Klageantrags dagegen weder Gegenstand des Urteils noch des Berufungsverfahrens geworden.
- 26 Die vom Kläger bereits mit Anwaltsschreiben vom 7. März 2007 erhobene Einrede der Verjährung steht einer Geltendmachung des Erstattungsanspruchs und der beiden

Zinsansprüche entgegen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass insoweit die kurzen Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz anwendbar sind. Von der Anwendbarkeit dieser Verjährungsvorschriften ist auch der erkennende Senat in den zwischenzeitlich gegenüber dem Beklagten ergangenen, jeweils rechtskräftig gewordenen Urteilen vom 26. April 2012 - 1 A 963/10 - (SächsBl. 2012, 292 = NVwZ-RR 2013, 82) und 18. Oktober 2012 - 1 A 511/12 - (juris; zur Veröffentlichung in JbSächsOVG vorgesehen) ausgegangen.

- 27 Die Verjährung der hier streitigen Forderungen richtet sich allerdings nicht nach Bundesrecht, sondern nach sächsischem Landesrecht. Dies gilt sowohl für den vom Beklagten auf § 49a Abs. 1 VwVfG gestützten Erstattungsanspruch (S. 3 des Bescheids) als auch für die Zinsansprüche aus § 49a Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG. Das in der Begründung des angegriffenen Bescheids herangezogene Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist hier über die Verweisung in § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG auf die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Beklagten anwendbar, wobei auch die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, auf die § 3 Abs. 1 SächsVwVfZG verweist, als Landesrecht heranzuziehen sind (vgl. Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 29, 35 m. w. N.).
- 28 Durch die Einführung des § 3 SächsVwVfZG (als § 4 SächsVwVfG in Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsfristen vom 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940) sollte ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 4/12649) das sächsische Landesrecht an die durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts erfolgten Änderungen im Verjährungsrecht angepasst werden. Es werde eine Auffangvorschrift für die Fälle geschaffen, in denen das Landesrecht keine besonderen Regelungen zur Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bereithalte oder nicht auf solche verweise (LT-Drs. 4/12649, S. 10). Auch wenn es der gängigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entspreche, auf öffentlich-rechtliche Ansprüche, für die das öffentliche Recht keine eigenen Verjährungsregelungen vorsehe, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB entsprechend anzuwenden, solle diese Praxis mit § 4 Abs. 1 und 2 SächsVwVfG nicht geändert, sondern gesetzlich festgeschrieben werden. Es sei vor-

zugswürdig, wenn der Gesetzgeber selbst darüber eine Entscheidung treffe, in welcher Frist Ansprüche verjährten (LT-Drs. 4/12649, S. 9 f.).

- 29 Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Intention des Landesgesetzgebers, die Regelverjährung entsprechend der durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 erfolgten Änderung auf drei Jahre zu verkürzen und andere Verjährungsfristen nur zuzulassen, wenn diese ausdrücklich geregelt sind (Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 35), bestätigt den eindeutigen Wortlaut und die Systematik der landesrechtlichen Regelung, weshalb es auf die - für das Bundesrecht - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor ungeklärte Frage der Anwendbarkeit einer Regelverjährung von drei (Urt. v. 15. Juni 2006 - 2 C 10.05 -, juris Rn. 19; v. 26. Juli 2012 - 2 C 70.11 -, juris Leitsatz 4) oder dreißig Jahren (so der vom Beklagten für seine Auffassung herangezogene 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. jüngst Urt. v. 22. März 2012 - 3 C 21.11 -, juris Rn. 38) nicht ankommt (so bereits Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 37 f. mit Nachweisen zur uneinheitlichen Rechtsprechung des 2., 3., 5. und 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts zur Verjährung von Erstattungsansprüchen).
- 30 Daran hält der erkennende Senat auch unter Berücksichtigung der in der Berufungsverhandlung erörterten gegenteiligen Rechtsauffassung des Beklagten fest. Mit den eingehend begründeten Senatsurteilen vom 26. April 2012 (a. a. O.) und vom 18. Oktober 2012 (a. a. O.) ist von der Anwendbarkeit der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung auszugehen.
- 31 Dies gilt auch für landesrechtliche Erstattungsansprüche, die - wie der streitgegenständliche - noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 1. Januar 2002 entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren, denn § 3 Abs. 2 SächsVwVfZG verweist für das sächsische Landesrecht auf die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (Art. 229 § 6 EGBGB).
- 32 Ausgehend davon konnte sich der Kläger gegen den auf § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG gestützten Erstattungsanspruch in Höhe von

85.842,02 € (Nr. 2 des Bescheids) auf die Einrede der Verjährung berufen und die Erstattung verweigern (vgl. § 214 Abs. 1 BGB).

- 33 Gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung, wogegen sich der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmen (Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).
- 34 Überleitungsfälle, d. h. bis zum 31. Dezember 2001 entstandene, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Ansprüche werden nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB ab dem 1. Januar 2002 nach der nunmehr geltenden kürzeren Verjährungsfrist berechnet, wenn die vorherige längere Frist nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelaufen wäre (vgl. zum Bundesrecht etwa BVerwG [2. Senat], Urt. v. 26. April 2012, NVwZ-RR 2012, 930, 931).
- 35 Für den Beginn der Verjährungsfristen war gemäß dem hier anzuwendenden § 198 Satz 1 BGB a. F. allein die Entstehung des Anspruchs erforderlich. Hinsichtlich der Anteilsfinanzierung sah der Zuwendungsbescheid eine Ermäßigung der Zuwendung nach Maßgabe der - als Nebenbestimmung zum Bestandteil des Bescheids gewordenen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2005, NVwZ 2005, 1085; Senatsurt. v. heutigen Tag im Verfahren im Verfahren 1 A 414/11) - Nr. 2.1 ANBest-P vor, die nach gefestigter Senatsrechtsprechung (Urt. v. 8. Oktober 2009 - 1 B 130/07 -, juris Rn. 21 f.; Senatsurt. v. heutigen Tag im Verfahren 1 A 414/11; zur vergleichbaren ANBest-K: Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 30) als auflösende Bedingung i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG anzusehen ist. Die auflösende Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-P (hier: nachträglich erhöhter Zuschuss des Arbeitsamts sowie nachträgliche Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben) trat jedenfalls vor der Übersendung der Verwendungsnachweise an das SMUL im Herbst 1995 ein, wodurch der Rückforderungsanspruch des Beklagten kraft Gesetzes entstand (vgl. Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn 33 und vom heutigen Tag im Verfahren 1 A 414/11; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 49a Rn. 26; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl.,

§ 49a Rn. 9). Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte die zu erstattende Leistung gemäß § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen hatte, denn der Erstattungsbescheid begründet nicht den Anspruch auf Rückforderung, sondern führt lediglich dessen Fälligkeit herbei (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1995 - 3 C 17.94 -, juris Rn. 26; Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 33; zur Abgrenzung gegenüber „vorläufigen“ Zuwendungsbescheiden: BVerwG, Urt. v. 19.11.2009, BVerwGE 135, 238 und Beschl. v. 22. Februar 2012 - 3 B 82.11 -, juris Rn. 5).

- 36 Der vor dem 31. Dezember 2001 entstandene Erstattungsanspruch war zum vorgeannten Zeitpunkt noch nicht verjährt, weil er nach früherem Recht der dreißigjährigen regelmäßigen Verjährung entsprechend § 195 BGB a. F. unterlag (Senatsurt. v. 18. Oktober 2012 a. a. O., juris Rn. 40).
- 37 Bei Anwendung der nunmehr geltenden Verjährungsfristen ist in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung für die Verjährung von landesrechtlichen Erstattungsansprüchen aus § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG von der dreijährigen Regelverjährung gemäß § 195 BGB n. F. auszugehen.
- 38 Nach § 199 Abs. 1 BGB n. F. beginnt die regelmäßige Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie der beklagten Gebietskörperschaft) ist hierbei auf die Kenntnis der verfügungsberechtigten Behörde abzustellen. Verfügungsberechtigt in diesem Sinne sind diejenigen Behörden, denen die Entscheidungskompetenz für den Rückforderungsanspruch zukommt, wobei die behördliche Zuständigkeitsverteilung zu respektieren ist (vgl. BVerwG [2. Senat], Urt. v. 26. April 2012, NVwZ-RR 2012, 930, 932 m. w. N.). Danach ist für das von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB geforderte subjektive Element grundsätzlich auf den Kenntnisstand im SMUL abzustellen. Da der Kläger das SMUL bereits mit Vorlage der Verwendungsnachweise im Schreiben vom 30. September 1995 auf die eingetretene „Überfinanzierung“ hingewiesen hatte und prüffähige Verwendungsnachweise bei der Durchführung der im Jahr 1999 eingeleiteten Verwendungsnachweisprüfung vorlagen, ist - mit den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsge-

richts auf Seite 7 des angefochtenen Urteils - davon auszugehen, dass das SMUL jedenfalls im Februar/März 1999 ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hätte erlangen müssen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird durch den Inhalt des Prüfvermerks der Landesanstalt vom 17. April 2003 bestätigt, nachdem „dem Amtsverwalter eine (...) Kenntnisnahme aufgrund der eindeutigen Aktenlage (u. a. im Jahr 1999) möglich war“. Auf diesen Prüfvermerk hatte auch das zuständige Fachreferat des SMUL seinen Vorschlag im Aktenvermerk vom 26. Juni 2007 gestützt, das Rückforderungsverfahren gegen den Kläger wegen Verjährung einzustellen.

39 Da die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus den vorstehenden Gründen danach (jedenfalls) schon im Jahr 1999 im SMUL erfüllt waren, kommt es auf die in der Berufungsverhandlung zusätzlich erörterte Frage einer Zurechnung des Wissensstands der Landesanstalt nach den Grundsätzen über den sog. „Wissensvertreter“ des Anspruchsinhabers nicht an. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich der Anspruchsinhaber das Wissen eines Dritten entsprechend § 166 Abs. 1 BGB mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) dann als eigenes Wissen zurechnen lassen, wenn er einen Dritten mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut und ihm insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Anspruchs die Kenntnisnahme von bestimmten Tatsachen oder die Vornahme der erforderlichen Tatsachenfeststellungen übertragen hat; in solchen Fällen wird der Dritte im Verjährungsrecht als „Wissensvertreter“ des Anspruchsinhabers behandelt (vgl. etwa BGH, Urt. v. 13. Dezember 2012, NJW 2013, 448, 449 m. w. N.). Ob diese zivilrechtlichen Grundsätze entsprechend anwendbar sein können, wenn eine für den Rückforderungsanspruch zuständige oberste Landesbehörde eine nachgeordnete Stelle mit der Verwendungsnachweisprüfung betraut, ist hier jedoch nicht entscheidungserheblich.

40 Ausgehend davon, dass das SMUL bereits im Jahr 1999 ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen (Überfinanzierung des vom Kläger durchgeführten Projekts) hätte erlangen müssen, ist der Erstattungsanspruch gegen den Kläger - nicht anders als in dem durch Senatsurteil vom 18. Oktober 2012 (a. a. O.) entschiedenen Verfahren - bereits mit Ablauf des 1. Januar 2005 verjährt,

was zur Rechtswidrigkeit des unter Nr. 2 des Bescheids vom 17. August 2007 festgesetzten Erstattungsanspruchs in Höhe von 85.842,02 € führt.

- 41 Der unter Nr. 3 des vorgenannten Bescheids auf der Grundlage von § 49a Abs. 3 i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG festgesetzte Zinsanspruch in Höhe von 890,00 € ist danach ebenfalls rechtswidrig. Mit dem Hauptanspruch verjährt gemäß § 217 BGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG auch die von ihm abhängige Nebenleistung.
- 42 Schließlich ist auch die unter Nr. 4 des Bescheids festgesetzte Zinsforderung in Höhe von 11,99 € wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln (sog. Zwischenzinsen) nach § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG verjährt. Der Senat hat im Urteil vom 26. April 2012 (a. a. O.), in einem unveröffentlichten Beschluss vom 6. September 2012 - 1 A 566/11 - sowie im Urteil vom 18. Oktober 2012 (a. a. O.) entschieden, dass sich die Verjährung des landesrechtlichen Anspruchs auf Zinsen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Fördermitteln aus § 49a Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, und der Zinsanspruch in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Dieser Zeitraum betrug ausweislich der Nr. 8.5 ANBest-P, auf die auch der angefochtene Bescheid verweist, zwei Monate. Die Zwischenzinsansprüche, die zwei Monate nach Abruf der Auszahlungsrate entstehen (Senatsurt. v. 26. April 2012 a. a. O. juris Rn. 29), verjähren gemäß § 197 BGB a. F. in vier Jahren, wobei die Verjährung nach § 201 i. V. m. § 198 Satz 1 BGB a. F. mit dem Schluss des Jahres begann, in dem der Anspruch entstanden war (vgl. BVerwG, (Teil-)Urt. v. 21. Oktober 2010 - 3 C 4.10 -, juris Rn. 49; BVerwG, Urt. v. 17. August 1995, BVerwGE 99, 109, 110). Mit Blick auf die bereits zum 30. März 1995 erfolgte letzte Teilauszahlung des Beklagten begann die vierjährige Verjährung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995, weshalb auch Zinsansprüche für frühere Teilauszahlungen - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend angenommen - bei Erlass des Bescheids vom 17. August 2007 längst verjährt waren.

- 43 Nach alledem ist die Berufung des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.
- 44 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gem. §§ 47, 52 Abs. 3 GKG auf 11.273,78 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 2 Satz 6, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin